

Praktische Anwendung des Gesetzes vom 9. Mai 2008 über die Hunde und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

1) Identifizierung der Hunde :

Jeder Hund muss von einem zugelassenen Tierarzt elektronisch gechipt werden. Die elektronische Kennzeichnung ist ab dem 1. Januar 2010 für alle Hunde obligatorisch und muss ärztlich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung muss bei der Anmeldung vorgezeigt werden.

2) Anmeldung der Hunde :

- Jeder Hund muss innerhalb von 4 Monaten nach seiner Geburt auf der Gemeindeverwaltung seines Besitzers, gegen Erhalt einer Bescheinigung, angemeldet werden. Die Anmeldung beinhaltet u. a. Auskünfte über den Besitzer des Hundes, sowie die Rasse, die elektronische Identifikationsnummer und die Bescheinigung einer Tollwutimpfung des Hundes, die Unterschrift des Tierarztes und ein Beweis, dass ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, welcher die Haftpflicht des Hundehalters für durch den Hund verursachte Schäden an Dritten garantiert.
- Für Hunde welche als gefährlich eingestuft werden erfolgt die Anmeldung in 2 Schritten. Die erste Anmeldung ist die gleiche wie für alle anderen Hunde, außer dass das Formular durch die Bemerkung « Als gefährlich eingestuftes Hund » ergänzt wird. Die zweite Anmeldung, welche innerhalb von 18 Monaten nach der Geburt des Hundes zu tätigen ist, erfolgt durch das Einreichen verschiedener Dokumente:
 - a) Ein Diplom welches die erfolgreiche Teilnahme des Hundehalters an Formationskursen bestätigt;
 - b) Eine tierärztliche Bescheinigung welche das Datum der Kastration des Hundes angibt;
 - c) Ein Diplom welches die erfolgreiche Teilnahme des Hundes an einem Dressierkurs bestätigt.
- Die entsprechenden Formulare werden Ihnen auf der Gemeindeverwaltung und auf deren Internetseite zur Verfügung gestellt: www.eschweiler.lu Nach der Anmeldung erhält man eine gültige Bescheinigung.

3) Als gefährlich eingestufte Hunde :

Als gefährlich gelten:

- Hunde der Rasse Staffordshire Bull Terrier ;
- Hunde der Rasse Mastiff ;
- Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier ;
- Hunde der Rasse Tosa ;
- Hunde die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale mit der Rasse American Staffordshire Terrier gleichgestellt werden können, ohne in einem vom zuständigen Minister für die tierärztliche Verwaltung anerkannten Zuchtbuch eingetragen zu sein; die Art von Hund welche allgemein als „Pit Bull“ bezeichnet wird;
- Hunde die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale mit der Rasse Mastiff gleichgestellt werden können, ohne in einem vom zuständigen Minister anerkannten Zuchtbuch eingetragen zu sein; die Art von Hund welche allgemein als „Boer Bull“ bezeichnet wird;
- Hunde die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale mit der Rasse Tosa gleichgestellt werden können, ohne in einem vom zuständigen Minister anerkannten Zuchtbuch eingetragen zu sein;
- Hunde welche, wie unter Punkt 5, vom Direktor der Verwaltung der tierärztlichen Dienste für gefährlich befunden wurden.

4) Bestimmungen über das Führen an der Leine :

Jeder Hund muss innerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine geführt werden, mit Ausnahme an den von der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Plätzen, an denen keine Leinenpflicht besteht. Es ist jedoch selbstverständlich, dass auch an diesen Plätzen der Hundehalter stets die Kontrolle über seinen Hund bewahren muss und ihn, falls erforderlich, wieder an die Leine nehmen muss.

5) Verfahren zum melden gefährlicher Hunde :

Wer der Ansicht ist ein Hund könne für ihn oder andere eine Gefahr darstellen, kann dies der Gemeindeverwaltung zur Prüfung mitteilen. Das dafür vorgesehene Formular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

6) Wechseln des Wohnortes

Im Falle wo der Hundebesitzer seinen Wohnsitz wechselt, muss er dies innerhalb eines Monats der neuen, zuständigen Gemeindeverwaltung melden. Das dafür vorgesehene Formular ist vor Ort erhältlich. Der Ummeldung muss die gültige Anmeldebescheinigung (siehe Punkt 2) beigelegt werden. Die Gemeinde stellt eine neue Bescheinigung aus und informiert die Herkunftsgemeinde über den Wechsel.

7) Wechseln des Besitzers

- Im Falle wo der neue Besitzer in der gleichen Gemeinde wohnt, muss er den Wechsel innerhalb eines Monats seiner Gemeindeverwaltung melden. Das dafür vorgesehene Formular ist vor Ort erhältlich. Der Ummeldung muss die gültige Anmeldebescheinigung (siehe Punkt 2) beigelegt werden. Die Gemeindeverwaltung stellt dem neuen Besitzer anschließend eine neue Bescheinigung aus.
- Im Falle wo der neue Besitzer seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, muss er den Wechsel innerhalb eines Monats der neuen zuständigen Gemeindeverwaltung melden. Das dafür vorgesehene Formular ist vor Ort erhältlich. Der Ummeldung muss die gültige Anmeldebescheinigung (siehe Punkt 2) beigelegt werden. Die Gemeinde stellt dem neuen Besitzer anschließend eine neue Bescheinigung aus und informiert die Herkunftsgemeinde über den Wechsel.

8) Jährliche Steuer :

Die Jahresgebühr für Hunde beträgt 25€ pro Hund.
Ausgeschlossen von dieser Gebühr sind:

- Hunde welche als Führer für blinde oder behinderte Menschen dienen ;
- Polizeihunde, Hunde der Armee, Hunde des Zolls, sowie Rettungshunde.

9) Inkrafttreten und Übergangsfrist:

Das Gesetz vom 9. Mai 2008 tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Halter von Hunden welche älter als 4 Monate sind haben eine Frist von 9 Monaten um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, d.h. bis Ende Februar 2009.

Formulare welche auf der Gemeindeverwaltung (oder auf www.eschweiler.lu) erhältlich sind :

- Bescheinigungsformular für den Tierarzt
- Anmeldeformular
- Formular zum melden gefährlicher Hunde
- Formular zur Zählung vom 15. Oktober